



Die Aufgabenstellung der Sozialen Arbeit Zuständigkeiten, Verantwortungen und Kompetenzen

Gemessen an ihren Aufgaben dürfte die Soziale Arbeit in der Gesellschaft eine bedeutendere Rolle spielen, als sie es aktuell tut. So liessen sich mit ihrer Sichtweise auf die Dinge beispielsweise auf viele drängende soziale Fragen gesellschaftlich nützliche Antworten finden und präzise artikulieren. Aber bevor sie in der Öffentlichkeit die dazu nötige Beachtung finden kann, muss sie dort zuerst deutlicher sicht- und hörbar werden. Ein Teufelskreis, den zu durchbrechen ihren Fachpersonen eine bestimmte Kompetenz, nämlich eine ›Kompetenzdarstellungs-Kompetenz‹, abverlangt.

Dieser Essay will der Frage nachgehen, welche kennzeichnenden Kriterien der Sozialen Arbeit bzw. Kompetenzen ihrer Fachpersonen darzustellen wären. Das soll anhand des Modells ihres ›dreifachen Mandats‹ herausgearbeitet werden. Eine Dimension dieses Modells, das ›fachliche Mandat‹, das als ›Tripelmandat‹ verstanden werden kann, orientiert auf evidente Weise über das, was in erster Linie darzustellen wäre, nämlich über die Zuständigkeits-, Verantwortungs- und Kompetenzbereiche der Sozialen Arbeit.¹

Der Term *Mandat* geht aufs lateinische Kunstwort ›mandatum‹ zurück, das zwei Bedeutungen verbindet, nämlich ›manus‹: die Hand, und ›dare‹: geben. Es bedeutet also so viel wie (jemanden) ›die Hand geben‹, (zu Gunsten von jemandem) ›intervenieren‹ (wörtlich: dazwischen gehen), ›vermitteln‹, ›Brücken bauen‹. Trotz dieser schlichten Bedeutung ist die Verwendung dieses Begriffs – bezogen auf die Soziale Arbeit – mitunter immer noch umstritten.

Der *soziologische* Diskurs zur Mandatsfrage der Sozialen Arbeit kreiste (zumindest im deutschsprachigen Raum) noch bis vor Kurzem hauptsächlich um die Frage nach deren *gesellschaftlichen Funktion*, die man damals vor dem Hintergrund des ›New Publik Management‹ glaubte kleinreden zu müssen. Danach hätte sich die Soziale Arbeit ausschliesslich auf das so genannte *Doppelmandat* von ›Hilfe und Kontrolle‹ hin auszurichten: Hilfe für die Menschen, die innerhalb des sozialen Gefüges Unterstützung in Form des gesellschaftlich, insbesondere (finanz-) politisch festgelegten *Bedarfs* brauchen, und Kontrolle derselben, damit diese Hilfe ›effizient‹ wirkt und letztlich die Gesellschaft reibungslos funktionieren kann. Denn von der ›funktionalen Inklusionsfähigkeit‹ der Individuen hänge die ›Funktionalität‹ der Gesellschaft ab, weswegen es notwendig sei, ›Adressaten‹ kontrollierend zu Anpassungsleistungen an die Bedingungen der modernen Gesellschaft zu befähigen (Bommes & Scherr, 2000: 145)².

Nach dieser Denkweise definiert die Gesellschaft *Bedarfe*, die sie dann auch bereitstellt. Im Gegenzug darf sie betroffene Menschen auf ihre ›Unterstützungswürdigkeit‹ oder ›-berechtigung‹ hin kontrollieren. Der Sozialen Arbeit käme dabei die Aufgabe zu, die auf diese Weise zugestandenen Mittel nach den vorherrschenden sozial- oder finanzpolitischen Kriterien an die Menschen, die sie vorgängig auf ihre Würdigkeit und Berechtigung hin kontrolliert hat, zu verteilen.

¹ Für das Folgende vgl. auch: Schmocker, Beat (2019) in Rahel Portmann & Regula Wyrsh (Hrsg.): Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. Aus der Reihe: Plädoyers zur Sozialen Arbeit von... Luzern: Interact, S. 191 - 202.

² Bommes, Michael & Scherr, Albert (2000). Soziologie der Sozialen Arbeit. Weinheim: Juventa.

Bis es zu einem seitens der Klientel der Sozialen Arbeit legitimierten Mandat kam, bedurfte es fast dreihundert Jahre gesellschaftlicher Entwicklung in der Armutsbewältigung und – im 20. Jahrhundert – mehrerer emanzipatorischer Rechtsbewegungen der Bürger/innen. Die Entstehung dieses Mandat begann in den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts im Nachgang der Emanzipationsbewegung der Mütter, die sich gegen den Impfwang für ihre Kinder wehrten und sich erstmals gegen die Ärzteschaft erhoben. Nach diesem Mandat, dem Mandat der gewünschten und artikulierten Ansprüche seitens der Klientel der Sozialen Arbeit, hätte sich die Soziale Arbeit um die dadurch *legitimierten* Bedarfe der Menschen zu kümmern, und bei divergierenden Interessenlagen gegebenenfalls zwischen Individuen und Gemeinschaft zu vermitteln.

Diese ›humane‹ Aufgabenstellung (im Gegensatz zur ›sozialpolitischen‹ des gesellschaftlichen Mandats) basiert auf der Einsicht, dass die von Not, Mangel, Ungerechtigkeit oder Marginalisierung betroffenen Menschen selbst am besten wüssten, was sie brauchen, um ihre Situation verändern zu können. So würde der *unbedingte* Bedarf nicht in der Logik von Organisationen des Sozialwesens oder der gerade herrschenden Sozialpolitik definiert, sondern von den beteiligten Menschen selbst.

Mit der ›ökonomistischen Wende‹ ab den 1980er-Jahren wird diese Sichtweise – obwohl sie von herausragender Bedeutung wäre – allerdings immer mal wieder ausgeblendet, manchmal sogar von den Fachpersonen der Sozialen Arbeit und ihren Organisationen selbst.

Über die Frage zur Position, wonach es nur ein Mandat (das ›Doppelmandat‹) gebe, oder auch, welches das wichtigere sei, das ›erste‹ (seitens der Gesellschaft legitimierte ›Doppelmandat‹) oder das ›zweite‹ (seitens der Menschen, die der Hilfe bedürfen, legitimierte) Mandat, wurde im deutschsprachigen Raum – angestossen von Böhnisch und Lösch (1973)³ – bis weit über die Jahrhundertwende hinaus heftig gestritten.

Vor diesem Hintergrund plädierte Staub-Bernasconi (2007) für die Zusammenschau beider Perspektiven. Denn eine elaborierte Theorie Sozialer Arbeit brauche sowohl die gesellschaftsbezogene *Makroperspektive* als auch die Individuum-bezogene *Mikroperspektive*, unter der Voraussetzung allerdings, dass keine der beiden die je andere dominiere. Nur beide ›Blickrichtungen‹ zusammen – von der Gesellschaft ›abwärts‹ Richtung Individuum (erstes Mandat) und von den Individuen ›aufwärts‹ Richtung Gesellschaft (zweites Mandat) – führten zu adäquaten Lösungen von Handlungsproblemen und Handlungsentscheidungen in der Praxis Sozialer Arbeit. (S. 126 f.)⁴

Bedürfnisse statt Bedarfe

Aus einer objekttheoretischen Sicht der Sozialen Arbeit sind aber beide Mandats-Vorstellungen nicht ganz befriedigend. Das war für die globale Soziale Arbeit einer der Gründe dafür, ein ›drittes Mandat‹ für sich selbst zu konzipieren, das von ihrem gegenstandstheoretisch und moralphilosophisch begründeten Menschen- und Gesellschaftsbild ausgeht.

Nach diesem ›Menschenbild‹ aber stehen weder gesellschaftlich definierte noch legitim gewünschte *Bedarfe* bestimmter Personen im Vordergrund, sondern menschliche *Bedürfnisse* (vgl. IASSW/IFSW-Definition 2001/2014).

Es ist zum Verständnis dieses ›dritten Mandats‹ also wichtig, zwischen dem Term ›Bedarf‹ und dem Term ›Bedürfnis‹ klar zu unterscheiden.

³ Böhnisch, L./Lösch, H. (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionellen Determinanten. In: Otto H.U./Schneider, S. (Hg.) (1973): Gesellschaftliche Perspektiven Sozialer Arbeit. Neuwied/Berlin: Luchterhand, Bd. 1, S. 21-40.

⁴ Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern: Haupt UTB.

Der Unterschied liegt – auf einen kurzen Nenner gebracht – darin, dass ein Bedürfnis bzw. Bedürfnisse (organismische) *Werte* (also: angestrebte biotische, psychische und soziale Zustände) von *Organismen*, und dass ein Bedarf bzw. Bedarfe (gesellschaftliche) *Normen* (also: von sozialen Akteuren/innen akzeptierte Vorstellungen über die Regelungen der Befriedigung der unterschiedlich ›elastischen‹ Bedürfnisse innerhalb einer Gesellschaft) sind. Der Plural von ›Bedarf‹ ist folglich nicht ›Bedürfnisse‹, sondern eben ›Bedarfe‹.

Mit diesem Aspekt des Menschenbildes (Menschen sind bio-psycho-soziale *Organismen*) korrespondiert auch das Gesellschaftsbild der Sozialen Arbeit. Danach sind Menschen nicht nur zwangsläufig Mitglieder von sozialen Systemen, letztlich der Gesellschaft, sondern sie sind es auch *Not-wendender-Weise!* Wie alle Organismen haben auch Menschen Bedürfnisse, die sie befriedigen müssen, um überleben und leben zu können. Das Spezifische am Mensch-Sein ist aber, dass wir unsere *Bedürfnisspannungen* nur innerhalb von Sozialstrukturen und sozialen Systemen, also nur als ›Mensch-in-Gesellschaft‹, abbauen können.

Alle Menschen sind folglich grundsätzlich auf andere Menschen angewiesen und abhängig davon, dass die von ihnen (mit-) gebildeten Interaktions- und Positionsstrukturen *bedürfnisgerecht* ausgestaltet sind. Das ›soziale Problem‹, d.h. die permanent praktische Aufgabe, vor der demnach alle Menschen stehen, besteht darin, für solcherart menschengerecht konstruierte Sozialstrukturen und soziale (inklusive kulturelle, ökonomische oder politische) Systeme selber sorgen zu müssen. Wir müssen unsere ›sozialen Umfelder‹, in die wir eingebunden sind, (also das ›Soziale‹) ungehindert so mit-gestalten können, dass sie uns den notwendigen Abbau von Bedürfnisspannungen ermöglichen.

Auf der Grundlage dieses Menschen- und Gesellschaftsbildes bezieht sich die Funktion der Sozialen Arbeit auf die spezifische menschliche *Handlungskompetenz für Lösungen sozialer Probleme* (also der zweckdienlichen Mitgestaltung und bedürfnisbezogenen Nutzung sozialer Umfelder). Wenn diese Handlungskompetenz bestimmter Menschen ganz oder teilweise, nicht, noch nicht oder nicht mehr vorhanden ist, sei es, weil sie vorübergehend oder andauernd nicht über die notwendigen *Fähigkeiten* verfügen, sei es, weil ihnen der Zugang zu den *Möglichkeiten* verbaut ist, sei es, weil sie vor strukturell verwehrten *Chancen* stehen, dann hat sich die Soziale Arbeit um die (Wieder-) Herstellung dieser Handlungskompetenz zu kümmern oder/und die Realisierung von menschen- und sozialgerechten Strukturen voranzubringen. Hierin liegt denn auch der spezifische Beitrag der Sozialen Arbeit an die Entwicklung der Gesellschaft.

Diese objekttheoretische Bestimmung ist nun die gesuchte Mikro- und Makroperspektive, die den Kern des eingeforderten ›dritten Mandats‹ der Sozialen Arbeit bildet.

Menschenwürde, Gerechtigkeit und Menschenrechte

Die (hier nur skizzierte) *gegenstandstheoretische* Begründung des ›dritten Mandats‹ bedarf zwingend einer entsprechenden *moralphilosophischen* Absicherung, zumal es keine praktische Soziale Arbeit ohne berufsmoralische Rechtfertigung gibt. Im Zentrum der Berufsethik Sozialer Arbeit steht der Sollens-Imperativ, auf der unbedingten Einhaltung der *Menschenrechte* zu bestehen. Denn ›gut‹ ist eine Gesellschaft aus ihrer Sicht, wenn sie die Rechte der Menschen garantiert, also Realisierungschancen für menschen- und bedürfnisgerechte Kooperationsgemeinschaften ermöglicht.

Grundlage für die *ethische* Basis Sozialer Arbeit ist folglich einerseits ein (*relationales*) Konzept der ›Menschenwürde‹ und andererseits ein (*relationales*) Konzept ›sozialer Gerechtigkeit‹.

Die *Menschenwürde* ›relational‹ zu verstehen, heisst, vor allem die *Qualität* der Beziehungen der Menschen untereinander – als wechselseitig aufeinander bezogenes Handeln – zu fokussieren, und die Fragen, wie Menschen miteinander umgehen und wie sie sich gegenseitig behandeln, mit dem Kriterium der moralischen Pflicht, einander gegenseitig zum Recht auf Realisierung des eigenen Lebens zu verhelfen, zu bewerten. Nach diesem Verständnis ist die ›Menschenwürde‹ kein ›attributives‹ Konzept, also nicht etwas, was ein Mensch besitzt (ihm ›innewohnt‹) oder eben nicht und was man ihm verleihen oder eben auch wieder wegnehmen könnte. Vielmehr ist sie die gegenseitige Zusicherung der Garantie, von Menschen stets als Mensch behandelt zu werden, der/die Rechte einfordern darf und soll, aber auch in der Pflicht steht, andere in der Realisierung dieser Rechte zu unterstützen.

Von hier aus wird *soziale Gerechtigkeit* als eine besondere kooperative Handlungsweise weitergedacht, welche behindernde Sozialstrukturen zu verändern vermag. ›Gerecht‹ geht es zwischen Menschen zu, wenn sie im Umgang miteinander dafür sorgen, dass es dem/der andern gut geht, weil es nur dann auch ihnen selbst gut geht. Ein *gutes Leben* führen heisst folglich *gerecht handeln*. Wobei die Frage, ob es im konkreten Fall ein ›richtiges‹ Handeln (bzw. ein ›gutes‹ Leben) ist, immer nur auf der Grundlage einer Theorie des kooperativen Handelns je einzeln entschieden werden kann.

Die berufspolitische Pointe liegt allerdings darin: Wenn die Soziale Arbeit mit den relationalen Konzepten der *Menschenwürde* und der *sozialen Gerechtigkeit* argumentiert und sie mit den *Menschenrechten* legitimiert, wird klar, dass sie sich gesellschaftlich einbringen *muss* und nicht umhinkommt, sich auch in politisch zu realisierenden Projekten zu engagieren. Die normative Aufgabe besteht dort mindestens darin, »die berechtigten Anliegen der Klient/innen und die Erfordernisse von Professionalität [das ist: wissensbasiertes, ethisch abgesichertes und methodisch korrektes Handeln; Anm. bs] an Arbeitgeber/innen und die Behörden heranzutragen, und die dadurch entstehenden Konflikte einerseits als zu ihrer Rolle gehörend zu behandeln, andererseits auch mit professionellen Mitteln zu bearbeiten«⁵.

Das ›Tripelmandat‹ der Sozialen Arbeit

Vor diesem – mit der IFSW/IASW-Definition (2014) auch auf der Ebene der globalen Sozialen Arbeit abgesicherten – theoretischen Hintergrund lässt sich nun das ›dritte Mandat‹ bzw. der professionstheoretische Standpunkt des ›dritten Mandats‹ genauer beschreiben: er besteht aus dem (1) gegenstandstheoretischen (inklusive handlungstheoretischen) und dem (2) moralphilosophischen Wissen (bzw. der eigenen ethischen Basis, dem eigenen Werte-Wissen und dem Berufskodex) der Sozialen Arbeit, und gründet auf einer Profession *unabhängigen* Legitimationsbasis, nämlich den (3) Prinzipien der Menschen- und Sozialrechte, welche die von professionellem Wissen *abhängige* Argumentation rahmen.⁶

Wegen dieser dreiteiligen Gliederung des ›dritten Mandats‹ sprach Silvia Staub-Bernasconi im Kontext der (deutsch-soziologischen) Debatte um das ›Doppelmandat‹, und in expliziter Anspielung auf diesen Begriff, erstmals von einem ›Tripelmandat‹ der Sozialen Arbeit⁷, um damit dezidiert die legitime Eigenständigkeit der Position der Sozialen Arbeit einzufordern. Ihr ›Tripelmandat‹ geht von einer allgemein ›objektiven‹ (professionsunabhängigen) Basis aus (3), von wo aus die Fachpersonen der Sozialen Arbeit ihre kollegiale Beratung und moralische Urteilsbildung (2) und ihre professionelle Selbstkontrolle (1) legitimieren.⁸

⁵ Obrecht, Werner (2006). Interprofessionelle Kooperation als professionelle Methode. In: Schmocker, Beat (Hrsg.). *Liebe, Macht und Erkenntnis*. Luzern/Freiburg i.Br.: interact & Lambertus, S. 161.

⁶ Vgl. auch *Kodex Soziale Arbeit Schweiz* (2010), KSAS: Ziffer 5.10.

⁷ Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt UTB, S. 200.

⁸ Staub-Bernasconi, Silvia (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Opladen: Barbara Budrich UTB, S. 111-123.

Allerdings sieht das die globale Soziale Arbeit in ihrem internationalen Fachdiskurs genauso. Und auch die ›Mandats-Frage‹ wird dort (selbstredend ohne die deutschsprachige Terminologie zu verwenden) als eine Verpflichtung in drei Richtungen⁹ diskutiert, nämlich als:

- (1) Mandat seitens der Gesellschaft, des Sozialwesens und der Anstellungsträger (historisch gesehen *das älteste Mandat*; oft als Doppelmandat von ›Hilfe und Kontrolle‹ bezeichnet),
- (2) Mandat seitens der Menschen, die Soziale Arbeit nutzen (menschenrechtlich gesehen *das wichtigste Mandat*; das Mandat der impliziten oder offenen ausgesprochenen Begehren bezüglich der notwendigen Bedarfe); und eben als
- (3) Mandat seitens der Sozialen Arbeit selbst, bzw. der wissenschaftlich elaborierten Fach-Expertise ihrer Disziplin (professionstheoretisch gesehen *das höchstpriorisierte Mandat*), das eben wegen ihrer Professionstheorie drei Sub-Dimensionen aufweist:
 - (3.1) das objekt- und handlungstheoretische ›**Professionswissen**‹ der eigenen Profession und
 - (3.2) die eigene ›**Bereichs-Ethik**‹ (Ethik Sozialer Arbeit und Kodex) sowie
 - (3.3) die (als allgemeine Legitimation dienenden) ›**Menschenrechtsorientierung**‹.

Vom Standpunkt der Sozialen Arbeit aus gesehen kommt diesem eigenen ›dritten Mandat‹ die erste Priorität zu, weil es ja zwischen dem bedeutenderen ›zweiten Mandat‹ – den aufgrund der Notwendigkeit des Abbaus von Bedürfnisspannungen notwendigen und damit legitimen Bedarfe (zweite Priorität) – und dem älteren ›ersten Mandat‹ – dem gesellschaftlichen Doppelmandat (dritte Priorität) – vermitteln soll. (vgl. die Denkfigur auf der nächsten Seite)

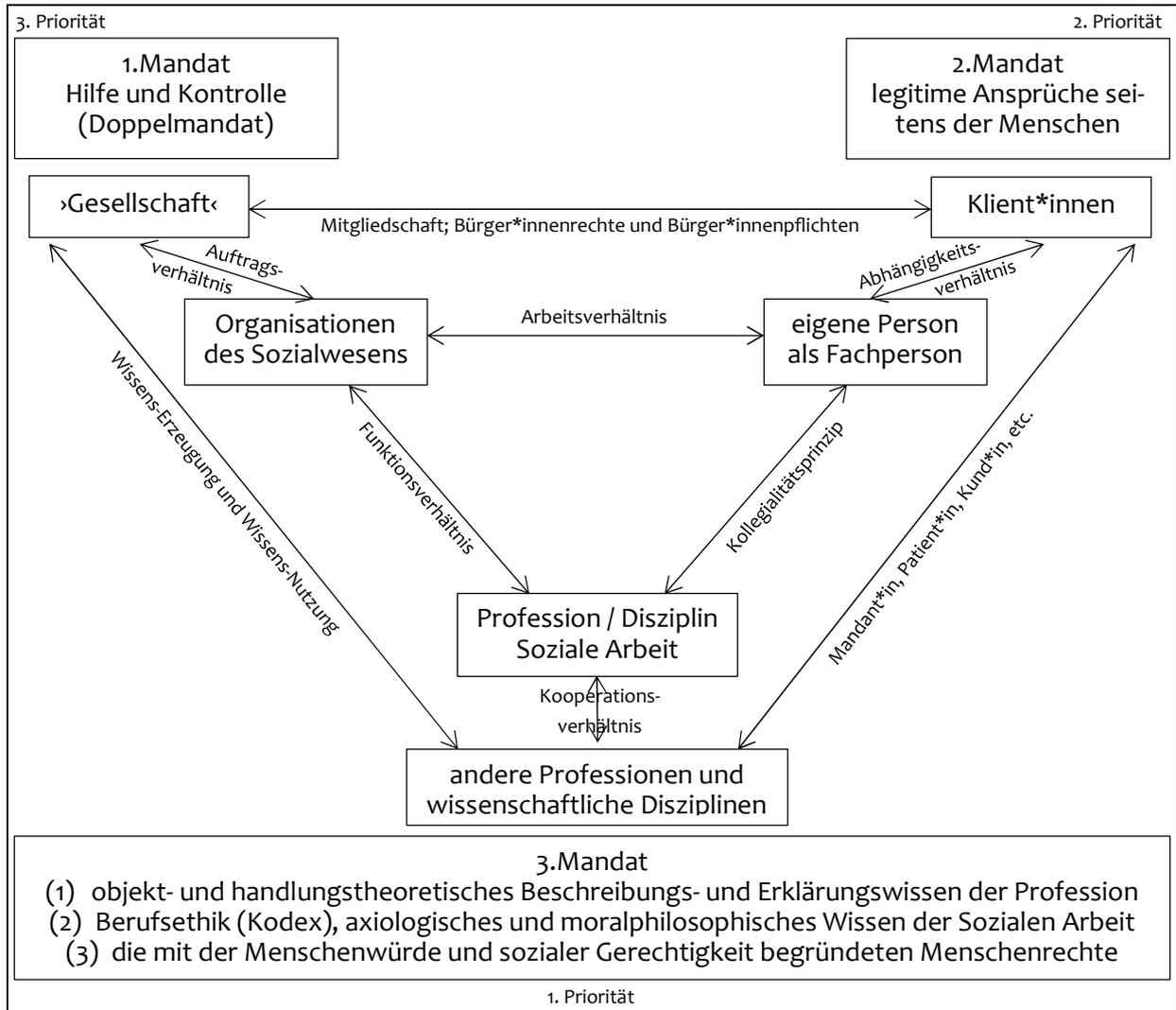
Wer nun mit dem dritten Mandat öffentlich argumentiert, rückt ›selbstbestimmt‹ die Handlungsverantwortungen der Sozialen Arbeit gegenüber ihren Klientinnen und Klienten, der Gesellschaft sowie der eigenen Profession in den Vordergrund.

So geraten auch wieder Aspekte wie ›Vermögen‹ oder ›**Kompetenz**‹ (im Sinne von *Fähigkeiten* aufgrund von Sachverstand, *Fertigkeiten* aufgrund von methodisch angeleitetem *Können* und *Berechtigung* aufgrund aufgetragener Pflichten) in die öffentlichen Debatten.

Das ›dritte Mandat‹ (das ein ›Tripelmandat‹ ist) ist also ein Auftrag an die Soziale Arbeit *und* ein Angebot bzw. ein Beitrag an die Gesellschaft zugleich. Selbstverständlich ist die Sichtweise der Sozialen Arbeit nicht die einzig wahre, aber sie würde in der Gesellschaft fehlen, würden die Fachpersonen der Sozialen Arbeit sie nicht prominent einbringen. Die präzise und deutlich wahrnehmbare Artikulation ihrer Sichtweise auf die sozialen Problematiken und ihre diesbezüglichen Kompetenzen sowie das Entstehen für deren Umsetzung steigert nicht nur ihre Qualität, sondern leistet der Gesellschaft auch gute Dienste.

Vor dem Hintergrund der Mandate der Sozialen Arbeit (inkl. ihres eigenen) sowie ihrer Zuständigkeits- und Funktionsbereiche lässt sich das Feld ihrer **Handlungs-Verantwortung** wie folgt abstecken:

⁹ Z.B.: Vishanthie Sewpaul & Mark Henrickson (2019): The (r)evolution and decolonization of social work ethics. The Global Social Work Statement of Ethical Principles. <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0020872819846238>; vgl. auch: Schmocker, Beat (2017): Spurensuche zur Geschichte der Definition Sozialer Arbeit. Projektbericht. Luzern: Hochschule Soziale Arbeit.



Zuständigkeitsbereiche, Verantwortungsarten und Kompetenzen in der Sozialen Arbeit

© Beat Schmocker 2018

Für die Annäherung an die Frage der Verantwortung der Sozialen Arbeit arbeiten wir uns nun in einem ›Rundgang‹ durch die hier visualisierten Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen. Dabei bewegen wir uns quasi von innen nach aussen und von unten (von der einzelnen Fachperson) nach oben (zur ›Gesellschaft‹). Dieses ›Aufwärts-Modell‹ stützt auch der Kodex Soziale Arbeit Schweiz (2010), in dem er die Diskussion der *ethisch begründeten Praxis der Sozialen Arbeit* mit den »Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Person« (KSAS: Ziffer 11) beginnt.

→ **Die eigene Person als Fachperson der Sozialen Arbeit**

Bezüglich der Handlungs-Verantwortung mit der ›professionellen Persönlichkeit‹ der Fachperson der Sozialen Arbeit zu beginnen, ist weder Zufall noch Egozentrik. Vielmehr meint ›professionellen Persönlichkeit‹ in ihrem Kern – wenn man als Fachperson arbeiten will – ›Verantwortung gegenüber sich selbst‹, u.a.: für eine solide Ausbildung besorgt sein, sich selber gut kennen, über eine entwickelte Emotionalität (enge Verknüpfung von Affekten und Kognition) verfügen usw., aber auch sich selbst respektieren und insbesondere die eigenen Grenzen akzeptieren und niemals überschreiten¹⁰, gerade weil es um das Leben von verletzlichen Menschen geht! Der Kodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) thematisiert das vor allem in Ziffer 11.

¹⁰ Paula Lotmar, in: Schmocker, Beat (2024): Paula Lotmar und die Professionalisierung der Sozialen Arbeit. Zur Aktualität einer Wegbereiterin für Ausbildung und Theorieentwicklung. Opladen: Barbara Budrich, S. 27.

→ **Die Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit**

Es ist die eigene Community, nämlich die Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit, die den Fachpersonen in ihrer ethisch begründeten Praxis den Rücken stärkt. Sie werden darin bestärkt, ihre Wahrnehmungen, Analysen, Prognosen, moralischen Urteile und methodisch korrekten Planungen explizit auf einschlägiges Fachwissen und wissenschaftlich erhärtete Fakten zu stützen. Sie werden aufgefordert, sich kollegial zu beraten und sich gegenseitig absichernd zusammenzuarbeiten. Und sie werden im Gegenzug moralisch verpflichtet, ihre eigene Fachcommunity und deren Organe zu unterstützen und zu schützen.

Im Kodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) wird der Profession insbesondere in Ziffer 15 Raum gegeben.

→ **Die Organisationen des Sozialwesens**

Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit stehen ihren Anstellungsträgern, in der Regel Organisationen des Sozialwesens, unmittelbar nahe. Knifflig ist dieses Verhältnis, weil es zweidimensional ist: quasi ›vertikal‹ (arbeitsrechtlich) zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in und ›horizontal‹ (funktional) zwischen *unterschiedlich* beauftragten Playern *im gleichen* gesellschaftlichen Auftrag, nämlich: praktische soziale Probleme zu lösen. Zur Unterstützung der Fachpersonen im vertikalen Verhältnis kümmern sich in erster Linie gewerkschaftliche Organisationen, im horizontalen Verhältnis sind insbesondere Berufsverbände, aber auch akademische Fachverbände und Standesorganisationen zuständig.

Im Kodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) wird in Ziffer 13 speziell darauf eingegangen.

Die je einzelne Betrachtung der drei Verantwortungsbereiche der Fachpersonen der Sozialen Arbeit des inneren Kreises muss nun allerdings noch mit Analysen der Interdependenzen dieser Bereiche ergänzt werden (vgl. Grafik Seite 6):

→ **Das arbeitsrechtliche Arbeitsverhältnis zwischen Fachperson und Trägerschaft**

Das Arbeitsverhältnis zwischen Organisationen des Sozialwesens und Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist in der Regel ein explizit *rechtliches* Verhältnis. Das kann dann zu Konflikten führen, wenn eine Organisation (politische oder ökonomische) Ziele verfolgt, die dem Zweck der Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit zuwiderlaufen. Fachpersonen der Sozialen Arbeit haben sich aber mit ihrer fachlichen Zertifizierung auch dazu verpflichtet, ihre Aufgaben gemäss den ethischen Normen und Prinzipien der Sozialen Arbeit zu erfüllen. Es ist also nur ›natürlich‹, wenn sie sich innerhalb ihrer Trägerschaft dafür einsetzen, dass dieses Werte-System auch von ihren Trägerschaften respektiert und eingehalten wird. Im Gegenzug bemühen sich die Fachpersonen der Sozialen Arbeit diesbezüglich um einen fairen, informativen und faktenbasierten Dialog.

→ **Das kollegiale Verhältnis zwischen Fachpersonen und ihren Communities**

Innerhalb der Community der Profession der Sozialen Arbeit – also zwischen den Fachpersonen und ihren fachlichen Netzwerken – besteht prinzipiell ein *kollegiales* Verhältnis. In diesem Verhältnis spielen vor allem *Standesorganisationen* (Berufsverbände) eine wichtige Rolle. Sie sind das innere ›Gerüst‹ dieser Community und sie repräsentieren – in Vertretung der Fachpersonen – die Profession in der Öffentlichkeit. Kollegial heisst in diesem Fall allerdings, dass die einzelnen Fachpersonen dafür sorgen, dass ihr Berufsverband auch in der Lage ist, seine Funktion zu erfüllen. Schon die blosse Mitgliedschaft ist ein kollegial hoch solidarischer Akt.

→ **Das Verhältnis zwischen Professionsvertretung und Organisationen des Sozialwesens**

Der Berufsverband (Soziale Arbeit Schweiz AvenirSocial) repräsentiert und vertritt die Fachpersonen der Sozialen Arbeit insbesondere gegenüber den Organisationen des Sozialwesens und den Institutionen der Fachausbildung. Seine Funktion ist die Einwirkung auf die Sozialpolitik und Bildungspolitik im Hinblick auf die Gewährleistung optimaler Bedingungen für die Entwicklung der Profession und der Sozialen Arbeit als Disziplin.

Das Verhältnis zwischen Profession bzw. Disziplin und den Organisationen des Sozialwesens ist – im funktions-soziologischen Sinne – ein ›funktionales‹, das strukturell nach Koppelungen zwischen zwei Funktionssystemen verlangt. Mit anderen Worten: die Organisationen des Sozialwesens benötigen von den Berufsverbänden fachliche Daten und Fakten, um ihre gesellschaftliche Funktion erfüllen zu können. Im Gegenzug sorgt sich auch das Sozialwesen um die gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen, damit die Soziale Arbeit ihre Funktion erfüllen kann. Für ersteres müssen die Berufsverbände von den Fachpersonen in Form ihrer Mitgliedschaft allerdings erst in die Lage versetzt werden; entscheidend ist der möglichst hohe Organisationsgrad!

Nun gehen wir dem ›äusseren Dreieck‹ nach:

→ **Die Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit**

Den äusseren Kreis beginnen wir mit dem Verantwortungsbereich, der in der Praxis der vordergründige ist: die Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit. Mit ihnen stehen die Fachpersonen in der Regel in sehr engem Kontakt. Im Kodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) wird diesem Umstand insbesondere in Ziffer 12 – zu Recht – viel Gewicht beigemessen.

Das Verhältnis zwischen Fachperson und Klient/in – das kann man drehen und wenden wie man will – ist strukturell, also von der Anlage her, prinzipiell ein *Verhältnis ungleich verteilter Macht*; im besten Fall ein *kooperatives* Abhängigkeits-Verhältnis. Die Klienten/innen sind von Fachpersonen und ihrer Mächtigkeit immer abhängig! Der Umgang mit dieser Abhängigkeit und der Machtfülle ist für die Fachpersonen moralisch also hoch bedeutsam!

Dieses Kooperations-Verhältnis unterliegt der Norm, nach dem bestem Wissen, das verfügbar ist, zu handeln, denn die Interventionen der Sozialen Arbeit stellen ein Eindringen in die Autonomie der psychosozialen Lebenspraxis einer besonders schützenswerten Person dar. Doch diese Person ist in der allgemeinen Sozialstruktur im Grundsatz vor allem eines: ein prinzipiell handlungsfähiges Subjekt mit Rechten – in der Zusammenarbeit mit den Fachpersonen der Sozialen Arbeit insbesondere dem Recht der Partizipation.

→ **Die anderen Professionen, Disziplinen und die Wissenschaft**

Wie andere Professionen auch, hat die Profession und Disziplin Soziale Arbeit eine grössere, umfassendere Einheit im Rücken, nämlich die Netzwerke der anderen Professionen bzw. der anderen Disziplinen – kurz die Wissenschaft. Das ist ein starker Bereich der Fachlichkeit, der Interdisziplinarität und der Bildung.

Der Kodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) widmet diesem Umstand vor allem in Ziffer 16 Beachtung.

→ **Die ›Gesellschaft‹**

Bürger und Bürgerinnen – zumal Weltbürgerinnen und Weltbürger – und ihre Netzwerke und sozialen Systeme bilden zusammen die Gesellschaft. Dieses Makrosystem ›Gesellschaft‹ ist permanenten Veränderungen und Entwicklungen (sozialer Wandel) unterworfen, die der Sozialen Arbeit in ihrer Funktion und ihren Klientinnen und Klienten entweder Verbesserungen oder neue Behinderungen bringen. Entsprechend hebt auch die IFSW/IASSW-Definition (2014) die Bedeutung dieses Verantwortungsbereiches der Fachpersonen hervor. Im Kodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) wird darauf vor allem in Ziffer 14 Bezug genommen.

Ausgehend von dieser Gesellschaft sind die Organisationen des Sozialwesens realisierte Umsetzungen vielfältiger, meist impliziten Aufträge, also Funktionssysteme dieser Gesellschaft.

Auch der ›äussere Kreis‹ wird durch Verhältnisse zusammengehalten, die es in allen konkreten Situationen ebenfalls zu analysieren gilt:

→ **Das Verhältnis zwischen Klienten/innen und Gesellschaft – Gesellschaft und Klient/innen**

Das Verhältnis zwischen den Klientinnen/Klienten der Sozialen Arbeit und der ›Gesellschaft‹ ist ein ›Mitgliedschaftsverhältnis‹, insbesondere die Mitgliedschaft als Bürger/in. Allerdings gibt es keine Menschen ausserhalb von ›Gesellschaft‹.

Wirksam sind hier vor allem *Aushandlungsprozesse* von Bürgerinnen und Bürgern *um Rechte und Pflichten*.

Der Kodex Soziale Arbeit Schweiz (2010) misst diesem Verhältnis ebenfalls grosses Gewicht bei, insbesondere in Ziffer 8 (Menschenrechte) und Ziffer 9 (soziale Gerechtigkeit) bzw. dem Imperativ, mit dafür zu sorgen, dass bei Veränderungen in und bei der Ausgestaltung von gesellschaftlichen Verhältnissen, menschen- und sozial gerechte Strukturen eingefordert werden sollen.

→ **Das Verhältnis zwischen Klienten/Klientinnen und anderen Professionen**

Zur relativen Teil-Autonomie der prinzipiell handlungsfähigen Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit gehört, dass sie auch noch vieles andere sind, als bloss ihre Klienten/innen. Und sie stehen – unter anderem – auch in anderen Verhältnissen, beispielsweise zu anderen Professionen. Hier spielen folglich die Transdisziplinarität und die Koordinations-Funktion der Sozialen Arbeit eine bedeutende Rolle.

→ **Das Verhältnis zwischen den Professionen, bzw. der Wissenschaft und der ›Gesellschaft‹**

Die Wissenschaft bzw. Disziplinen und die Professionen werden von der ›Gesellschaft‹ mit der Wissens-Erzeugung und der Wissens-Nutzung beauftragt. Im Gegenzug wird die Wissenschaft (via Staat und Wirtschaft) finanziert, und es werden für das ›Wissen-Schaffen‹ ausgebildete Fachpersonen angestellt und bezahlt.

Soweit die Diskussion der sechs Verantwortungsbereiche der Sozialen Arbeit in ihren Interdependenzen. Diese Verantwortungsbereiche korrespondieren mit ihren verschiedenen Aufgabenstellungen, Zuständigkeiten und Verpflichtungen.

Je *zwei* Verantwortungsbereiche begründen zudem *ein* ›Mandat‹ der Sozialen Arbeit; in diesem Modell (S. 6) sinnbildlich den ›drei Ecken‹ zugeordnet:

- oben links das eher *politisch* motivierte ›erste Mandat‹
- oben rechts das eher *anthropologisch/sozialpsychologisch* motivierte ›zweite Mandat‹ und
- unten das eher *mediativ* motivierte, professionsspezifische ›dritte Mandat‹

Von den Fachpersonen der Sozialen Arbeit wird vor diesem Hintergrund nun erwartet, dass sie ihre Sichtweise dezidiert in die Gesellschaft einbringen und klare Stellungnahmen – erkennbar als Standpunkt der Sozialen Arbeit – abgeben. Um in den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen korrekt argumentieren und präzise artikulieren sowie kompetent über das professionelle Handlungsverständnis der Sozialen Arbeit gegenüber allen ihren Verantwortungsbereichen Auskunft geben zu können, braucht es insbesondere eine sichere Grundhaltung, vor allem auch bezüglich *moralischer Kompetenz*.

Moralische Kompetenz im Sinne der Sozialen Arbeit als Grundhaltung zu besitzen meint, kontinuierlich einen Sinnhorizont zu entwickeln, der entlang der Berufsethik und des Berufskodexes immer wieder neu reflektiert und der immer wieder auf die Moralität der Sozialen Arbeit hin ausgerichtet werden muss, um entsprechend handeln zu können.

Dieses Reflektieren und Ausrichten heisst: Mit Einsicht und Besonnenheit (reflexiver Distanz) im Bereich des Praktischen sowie mit Entschlusskraft und Verantwortungsbewusstsein aus dem, was z.B. im Kodex für die Soziale Arbeit Schweiz (KSAS 2010)¹¹ exemplarisch dargestellt wird, autonom auswählen zu wissen und Auskunft über das professionelle Handlungsverständnis geben zu können – und zwar gegenüber *allen* Verantwortungsbereichen.

Gegenüber allen ihren Verantwortungsbereichen Rechenschaft über das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit abzugeben umfasst unter vielem anderem Themen wie:

- die Einforderung der Menschenwürde als Leitprinzip und der Menschenrechte zugunsten der *Klientinnen und Klienten* (KSAS: Ziffer 12)
- die Forderung gegenüber der *Gesellschaft* zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit (KSAS: Ziffer 14)
- die Pflicht zur interprofessionellen Kooperation und fachlichen Sorgfalt mit den *wissenschaftlichen Disziplinen, Professionen* und deren Fachkolleg/innen (KSAS: Ziffer 16)
- die Pflicht zur Weiterentwicklung des Diskurses und Wissens innerhalb der *eigenen Profession*, sowie die Achtung ihrer beruflichen Standards (KSAS: Ziffer 15)
- die Pflicht zur Sorgfalt, Effektivität und Loyalität den *Anstellungsträgern* und den eigenen Organisationen gegenüber (KSAS: Ziffer 13)
- die Pflicht zur Weiterentwicklung der beruflichen Integrität, Identität und Leistungsfähigkeit an die *eigene Person* (KSAS: Ziffer 11)

Im Genaueren: Zu diesen Themen geben Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit moralischer Kompetenz allen ihren Verantwortungsbereichen gegenüber Auskunft über die Antworten, die sie beim Reflektieren vor dem professionellen Sinnhorizont *für sich* gefunden haben.

¹¹ KSAS = Kodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis. AvenirSocial (2010) Bern: avenir-social.ch.

Dabei handelt es sich um Antworten auf berufsmoralisch hoch brisante Fragen wie:

- Können meine Klientinnen und Klienten auf meine Achtsamkeit vertrauen, reicht mein Respekt vor ihnen gemäss der Menschenwürde, ist meine Verteidigung ihres Selbstbestimmungsrechts genügend? (KSAS: Ziffer 12)
- Fordere ich klar genug soziale Gerechtigkeit bei den dafür Verantwortlichen ein, verurteile ich deutlich genug behindernde Machtverhältnisse, und kämpfe ich genug für menschengerechte Sozialstrukturen? (KSAS: Ziffer 14)
- Ist meine Sorge um die interprofessionelle Kooperation funktional, d.h. bringe ich mein spezifisches Fachwissen selbstbewusst in meinen fachbereichsspezifischen Diskurs ein, kommt die interdisziplinäre Forschung durch mich zu den relevanten Daten aus meiner Praxis? (KSAS: Ziffer 16)
- Entwickle ich die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten für meine Aufgabe ernsthaft, trage ich mir für den Erhalt meiner Leistungsfähigkeit genügend Sorge, lerne ich aus meinen Fehlleistungen (oder vertusche ich sie)? (KSAS: Ziffer 11)
- Setze ich mich bei meiner Anstellungsträgerschaft genügend für die, meiner Funktion entsprechenden, förderlichen Rahmenbedingungen ein, bringe ich ihnen die relevanten Fakten meiner Praxis nachhaltig zur Kenntnis, und habe ich den Mut zur Zurückweisung menschenverachtender Anweisungen? (KSAS: Ziffer 13)
- Pflege ich im Hinblick auf den Zuwachs an Professionswissen den kollegialen fachlichen Diskurs, inwiefern fördere ich den Nachwuchs, und wie stärke ich die Netzwerke unserer Profession konkret? (KSAS: Ziffer 15)

Mit anderen Worten: Der Begriff *Verantwortung* stellt – wie hier explizit zu erkennen ist – die Verbindung zwischen konkreten moralischen Akteur/innen *und* abstrakten moralischen Rechten und Pflichten her, in dem er deren Verteilung systematisch erfasst.

Dieses Skript basiert auf einem Artikel, der in der Zeitschrift SozialAktuell zum Schwerpunkt »Die Rolle der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft« publiziert wurde: Schmocker, Beat (2012): Das dritte Mandat. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. In: SozialAktuell, Nr. 12 / Dezember 2014, S. 17-19.

Eine erste Überarbeitung bzw. Ergänzung findet sich in: Schmocker, Beat (2019): Zur Rolle der Sozialen Arbeit in der Gesellschaft. Das dritte Mandat. Oder: Eine Menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. In: Portmann, Rahel & Wyrsh, Regula (Hrsg.): Plädoyers zur Sozialen Arbeit - von Beat Schmocker. Luzern: interact. S. 191-202.

Auf diesen Grundlagen wurde im März 2025 schliesslich das vorliegende Skript im Zusammenhang mit einem kollegialen Seminar verfasst bzw. erneut erweitert und unter einen neuen Titel gestellt.